

durch Remunerationen ausgeglichen wurde. Ein Gehalt von 800 Thlr. für einen Mann, der so viel Functionen in sich vereinigt, ist nicht ein übertrieben hoher zu nennen, wenn Sie berücksichtigen wollen, daß gewöhnlich Registratoren in den älteren Klassen 700 Thlr. genießen, und ich glaube, daß es nicht zu viel ist und namentlich der Ansicht der Stände entspricht, daß es zweckmäßiger sei, weniger und gutbezahlte Beamte zu haben, wenn wir einem Manne, der so viel Functionen in sich vereinigt und der nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars ein so tüchtiger Beamter ist, einen Gehalt von 800 Thlr. bewilligen. Was die beiden Beamten im grünen Gewölbe betrifft, so soll eine Veränderung nicht vorgehen, es sollen dieselben festen Gehalte wieder bewilligt werden, welche diese Beamten zeither empfangen haben. Der Herr Abg. Mammen hat nun auf den ziemlich hohen Betrag der Führungsgelder hingewiesen; allein schon der Herr Regierungscommissar hat bemerkt, es handle sich hierbei um sehr unsichere Einnahmen und es würde auch der eigenen Ansicht des Herrn Abg. Mammen widersprechen, auf die Höhe dieser Führungsgelder besonders hinzuweisen, nachdem er selbst eine Ermäßigung derselben als sehr wünschenswerth erklärt hat. Auch der Gehalt von 500 Thlr. für den Director der Porzellan- und Gefäßsammlung scheint nicht sehr hoch zu sein, nachdem nach der Mittheilung der Regierung die Führungsgelder um 247 Thlr. in den letzten Jahren abgenommen haben. Es handelt sich also für den Betreffenden in der That nur um eine Erhöhung von 53 Thlr., die nicht unbillig zu sein schien. Was die letzten Bemerkungen des geehrten Herrn Regierungscommissars wegen der Verwaltung der Bibliothek betrifft, so hat die Deputation ausführlich die Zweckmäßigkeitsgründe auseinandergesetzt, welche sie zu diesem Antrage bewogen haben. Die Deputation hat sich vorher genau darüber Rechenschaft gegeben, daß der Antrag, den sie hierbei stellt, nicht in Widerspruch mit den positiven Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu stehen scheint. Allerdings wird, wie ich glaube, hierbei die Entscheidung Sr. Majestät abzuwarten sein; allein ich glaube, es handelt sich dabei um eine Eventualität, die eben abgewartet werden kann. Es ist ja zu hoffen, daß auch an jener hohen Stelle die Zweckmäßigkeitsgründe anerkannt werden, welche von der Deputation geltend gemacht worden sind, und wenn nicht, so wird das Weitere sich ergeben.

Abg. Dr. Hertel: Ich will mir nur eine einzige Bemerkung über den Antrag hinsichtlich der Bibliothek erlauben. Der geehrte Herr Commissar meinte, es sei zweifelhaft, wie dieser Antrag zu verstehen sei, ob damit gemeint sein soll, daß die Ueberwachung der Bibliothek ganz allein auf das Cultusministerium übergehen solle oder ob nur, wie bisher, zunächst dem Hausministerium die Oberaufsicht überlassen bleiben; das Ministerium des

Cultus aber die Function übernehmen möge, die gegenwärtig dem Ministerium des Innern zugestanden habe. Ich glaube, es kann wohl nach der Motivirung des Antrages kein Zweifel sein, daß nur das Erstere gemeint ist. Die bisherige Spaltung der Oberaufsicht beruht darauf, daß das Hausministerium den Ständen gegenüber kein verantwortliches ist. Darauf gründet sich die Concurrency des Ministeriums des Innern. Tritt hierin eine Aenderung dahin ein, daß das Cultusministerium mit der Oberaufsicht betraut wird, welches den Ständen gegenüber ein verantwortliches ist, so erledigt sich die Concurrency zweier Ministerien. Es ist übrigens nicht abzusehen, welcher Grund einer Meinungsverschiedenheit an allerhöchster Stelle vorliegen könnte hinsichtlich der von der Deputation beantragten Aenderung. Es wird gewiß auch von dort aus nichts Anderes beabsichtigt, als die möglichst gute Administration der Bibliothek. Beabsichtigt man auf der einen Seite, diese zu verbessern durch ein Mehrpostulat und zwar durch Erhöhung des bisherigen Betrages von 3000 Thlr. auf 6000 Thlr., so wird man wohl auch andererseits dem Wunsche entgegenzutreten keine Veranlassung finden, daß die Oberaufsicht auf ein anderes Ministerium übergehe. Wenn ich mich nicht irre, hat bereits eine Zeit lang die Oberaufsicht dem Ministerium des Cultus zugestanden. Außerdem tritt insofern keine Aenderung ein, als bei Anstellungen und sonstigen wichtigen Maßnahmen auch das Ministerium des Cultus immer an allerhöchster Stelle die Genehmigung einzuholen hat.

Abg. Dr. Pfeiffer: Ich mache zunächst auf den Widerspruch aufmerksam, den sich der geehrte Abg. Mammen zu Schulden kommen läßt, insofern er auf der einen Seite die Eintrittsgelder vermindert wissen will und zugleich auf der anderen Seite auch die Gehalte. Was nun aber die Bedingung betrifft, welche die Deputation an die Bewilligung der 6000 Thlr. geknüpft hat, so scheint mir dieselbe besonders aus drei Gründen bedenklich. Erstens, wenn diese Bedingung bewilligt wird, so wird der ganze Betrag, wie der Herr Regierungscommissar schon hervorgehoben hat, in Frage gestellt . . .

(Ruf: Laut! Lauter!)

Anderentheils scheint mir in dem Antrage selbst eine Art Mißtrauensvotum gegen die Verwaltung des Ministeriums des Innern bezüglich der Bibliothek zu liegen, was doch jedenfalls nicht die Absicht der Deputation gewesen ist. Drittens endlich scheint mir sogar, als wenn dadurch, daß die Verwaltung der Bibliothek in die Hände des Cultusministeriums übergeht, einer Art von Einseitigkeit die Möglichkeit gegeben wird. Wenn man Theologen die Verwaltung der Bibliothek überträgt, so muß man eine Bevorzugung der Theologie erwarten, die einer solchen Unterstützung am wenigsten bedarf. Ich muß mich daher entschieden gegen Annahme dieses Antrages erklären.